



22.11.2017

Nummer 32

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Bekanntmachung des Erörterungstermins 242

Vollzug des Baugesetzbuches

- Bebauungsplan „Krankenhaus“, Gemarkung St. Nikola, 3. Änderung 243

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Einziehung von Teilflächen der Ortsstraße Nr. 569 „Walding“ 246
- Lageplan 247

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF-Lindau beantragt.

Die verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen lagen in der Stadt Passau, bei der Gemeinde Thyrnau und beim Markt Obernzell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die möglichen Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt.

Der Erörterungstermin wird gemäß Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG auf

**Mittwoch, den 06.12.2017, 10.00 Uhr,
im Neuen Rathaus, Zimmer 205 (Sitzungszimmer),
Rathausplatz 2, 94032 Passau**

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist;
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, den 17.11.2017

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Krankenhaus“, Gemarkung St. Nikola, 3. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit diesem Bebauungsplan wird das Klinikum Passau durch einen Neubau im nordöstlichen Bereich des Hauptbaus erweitert, um u.a. eine Fachklinik für Geriatrie ermöglichen und eine nutzungsadäquate sowie bedarfsnotwendige Größe des Erweiterungsbaus realisieren zu können. Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 13.11.2017 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Be-

gründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- 1. (weggefallen)

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 17. November 2017
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von Teilflächen der Ortsstraße Nr. 569 „Walding“**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Teilstrecken bzw. Flächen der Ortsstraße „Walding“, welche in beiliegendem Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017 (= Anlage 1) rot gekennzeichnet sind, einzuziehen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Walding
<u>Flur-Nrn:</u>	1082/9, 1082/10 und Teilfläche (ca. 59 m ²) der Fl.Nr. 1082/11, jeweils Gemarkung Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017
<u>Endpunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:500 vom 6.10.2017
<u>Bisheriger Straßenbau- lastträger:</u>	Stadt Passau

Nach Auffassung der Stadt Passau haben bestimmte Teilflächen der Ortsstraße Walding und zwar die Flurnummern 1082/9 (107 m²), 1082/10 (110 m²) und eine Teilfläche (ca. 59 m²) der Fl.Nr. 1082/11, jeweils Gemarkung Hacklberg (siehe rote Kennzeichnung im Lageplan M 1: 500 vom 6.10.2017 = Anlage 1), jegliche Verkehrsbedeutung verloren und sind deshalb zu „entwidmen“.

Die Einziehungsunterlagen können 3 Monate lang nach der Bekanntgabe im Amtsblatt bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Passau, 20.11.2017

Stadt Passau

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

Anlage 1

